

**Politische Gemeinde
Henggart**

**Verordnung über den Natur-
und Landschaftsschutz
vom 3. November 1997**

Gestützt auf § 211 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG revidiert 1.9.1991) erlässt der Gemeinderat Henggart folgende Verordnung:

1. Objektbeschreibung

Folgende Gebiete und Objekte, eingetragen im dazugehörigen Uebersichtsplan Mst. 1:5000, werden unter Schutz gestellt.

Die genaue Beschreibung ist im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Henggart vom 3. November 1997 zu entnehmen.

2. Naturschutzobjekte	<u>Koordinaten</u>	<u>Kat.-Nr.</u>
20 Oberholz; Kiesgrube Fortpflanzungsbiotop von fünf in der Schweiz sehr gefährdeten Amphibienarten	694.5/268.92	1676
21 Schaubenhau; Söll Biologisch und geomorphologisch wertvolles Söll	694.3/269.05	1573
3. Landschaftsschutzobjekte		
30 Dietlikerbuck; Drumlin Geomorphologisch charakteristisches Objekt; typisch walrückenförmiger Drumlin	694.15/268.57	799
33 Schlatt; Rebberg Biotopgefüge für seltenere Vogelarten; landschaftlich prägender Rebberg	692.95/268.90	294 310 1345

4. Schutzziele

Der Schutz bezweckt:

- 4.1 Ungeschmälerte Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, sowie als wichtige Landschaftselemente.
- 4.2 Erhaltung der Hecken, Bach- und Feldgehölze in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente, sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.
- 4.3 Erhaltung markanter Einzelbäume und Baumgruppen als belebende Elemente der Landschaft und des Siedlungsgebietes.

4.4 Erhaltung der Hochstamm-Obstgärten als bedeutendes Element der Landschaft und der Umgebung von Siedlungen.

5. Schutzanordnung

5.1 In den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- Das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- anderer Nutzungen als zur Pflege nötig
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von markanten Bäumen und Sträuchern, sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Zelten, Kampieren, sowie das Ueberlassen von Standplätzen dafür
- das Anfachen von Feuer
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen
- das Weiden von Tieren
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

5.2 Bei Hecken, Bach- und Feldgehölzen sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden schmalen Wiesenstreifen (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- Das Weiden von Tieren

5.3 Das Beseitigen von Einzelbäumen sowie alle Massnahmen, die die Schutzobjekte zerstören, schädigen, beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können, sind verboten.

- 5.4 Die Hochstamm-Obstgärten sind hauptsächlich in ihrer Ausdehnung und Gesamtwirkung (Anordnung der Bäume) zu erhalten. Alle Massnahmen, die dieses Schutzziel gefährden, sind zu unterlassen, ebenso alle Massnahmen, die die einzelnen Bäume beeinträchtigen, schädigen oder zerstören könnten.
- 5.5 Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.
- 5.6 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig abzubauen.

6. Pflege und Unterhalt

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete und - Objekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 5 ausgenommen. Sie werden, falls nötig, in einem Pflegeplan festgehalten. Uebersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Die Riedwiesen und Feuchtgebiete sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen. Die Verbuschung ist zu verhindern. Trockenwiesen sind jährlich ab 15. Juli einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.2 Hecken, Bach/Feldgehölze und Waldränder sind durch selektiven und abschnittweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 6.3 Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung ist mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung zu verbinden.
- 6.4 In den Hochstamm-Obstgärten sind Bäume, die wegen Alter oder Krankheit gefällt werden müssen, in Zahl und Anordnung baldmöglichst gleichwertig zu ersetzen.

7. Ausnahmeregelungen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordert, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Fachstelle Naturschutz der Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 f PBG bestraft. Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 des PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1.1.1998 in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen

10. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, eingereicht werden.

11. Mitteilung; Publikation

Die Genehmigung dieser Verordnung durch den Gemeinderat wird im Amtsblatt publiziert. Während der Rekursfrist liegt die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden öffentlich auf. Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer, die Direktion der öffentlichen Bauten, das Amt für Raumplanung und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, 8090 Zürich.

Henggart, 3. November 1997

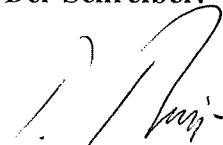
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

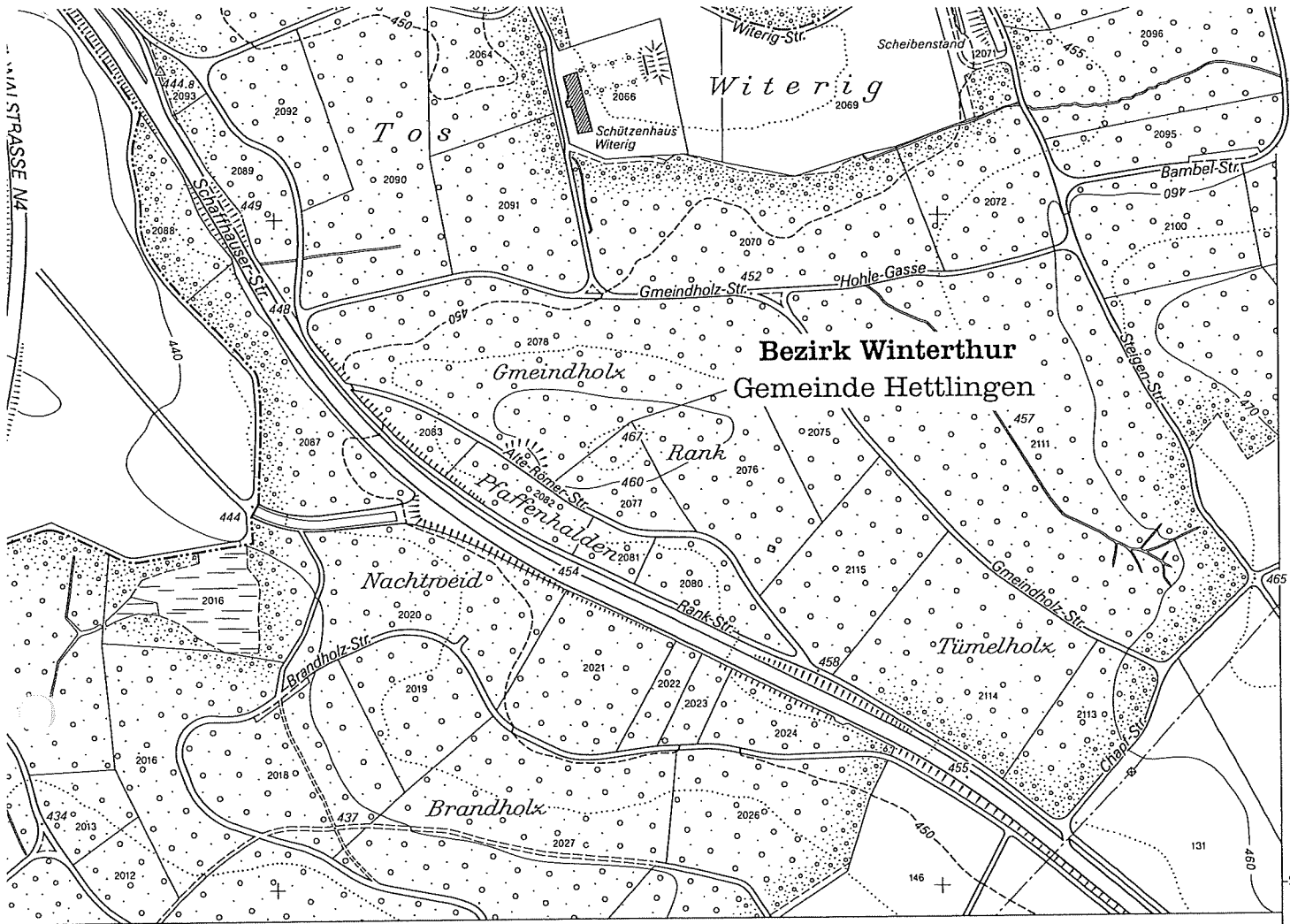
Der Schreiber:



H.U. Schmid



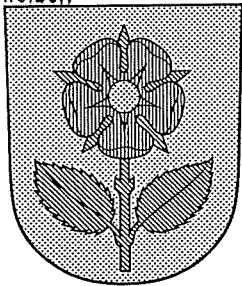
P. Ringer



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



VERORDNUNG

UEBER DEN NATUR-
UND LANDSCHAFTS-
SCHUTZ

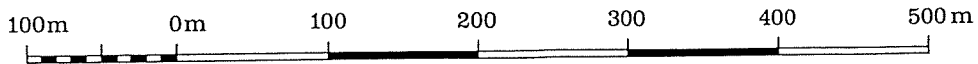
VOM 3. November 1997

Schweiz. Grundbuchvermessung

Gemeinde Henggart

Übersichtsplan 1:5000

1995



Aequidistanz 10 Meter



